

NOTFALLPLAN für Ihren Aufzug



Standort der Aufzugsanlage	
Fabriknummer	
Verantwortlicher Arbeitgeber/	
Betreiber der Aufzugsanlage	
Personen mit Zugang zu allen	
Einrichtungen der Aufzugsanlage	
Personenbefreiung durch	
Erste Hilfe Kontaktdaten	
Feuerwehr / Notarzt	
Beginn einer Befreiung	
Notbefreiungsanleitung	
Zuständige Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS)	
230	

Notfallplan für Aufzüge

Erläuterungen



Gesetzliche Grundlage: die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Die BetrSichV richtet sich an alle Arbeitgeber, die ihren Beschäftigten Arbeitsmittel zur Verfügung stellen sowie an Betreiber (diese sind dem Arbeitgeber gleichgesetzt) überwachungsbedürftiger Anlagen, wie z.B. Aufzügen.

Mit der neuen BetrSichV, die am 01.06.2015 in Kraft tritt, ist mit einer Übergangsfrist von 12 Monaten, also bis zum 31.05.2016, zu jeder Aufzugsanlage ein Notfallplan anzufertigen und dem Notdienst zur Verfügung zu stellen. Damit soll sichergestellt werden, dass dieser auf Notrufe unverzüglich angemessen reagieren und umgehend sachgerechte HilfeMaßnahmen einleiten kann. Ist kein Notdienst vorhanden, ist der Notfallplan beim Aufzugswärter / bei der "benannten Person" zu hinterlegen. Wir empfehlen den Notfallplan auch in der Nähe der Aufzugsanlage, z. B. an der Hauptzugangsstelle anzubringen.

Achtung: Für Neuanlagen, die ab dem 01.06.2015 in Betrieb gehen, muss der Notfallplan dem Notdienst bereits vor der Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage vorliegen. Hier gibt es keine Übergangsfrist!

Als Hilfestellung finden Sie hier einen Muster-Notfallplan, den Sie beguem mit Ihrem Rechner ausfüllen, ausdrucken und verwenden können. Es sind alle Felder auszufüllen.

Ausfüllhilfe

Standort der Aufzugsanlage

Tragen Sie hier die vollständige Adresse des Aufstellungsorts der Aufzugsanlage ein (Firma, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, ggf. Gebäude). Genauen Angaben helfen, die entsprechende Anlage im Notfall schnell zu erreichen. Die Angaben können Sie z. B. unserer Prüfbescheinigung entnehmen.

■ Fabriknummer

Diese finden Sie auf dem Typenschild wie auch in der Prüfbescheinigung der jeweiligen Anlage.

■ Verantwortlicher Arbeitgeber / Betreiber der Aufzugsanlage Hier tragen Sie die vollständige Adresse des Arbeitsgebers bzw. Betreibers ein, inklusive dessen Telefonnummer. Angaben hierzu können Sie ebenfalls unserer Prüfbescheinigung entnehmen.

Personen mit Zugang zu allen Einrichtungen der Aufzugsanlage Listen Sie hier die eingewiesenen Personen, inklusive deren Telefonnummer auf.

Eingewiesene Personen können z. B. sein: der Hausmeister, die interne Leitstelle, der Werkschutz, der Wachschutz oder die Notrufzentrale.

Personenbefreiung durch

Hier geben Sie bitte den Aufzugswärter / die "beauftragte Person" an, inklusive deren Telefonnummer. Laut BetrSichV muss der Arbeitgeber / Betreiber für bestimmte Kontrollen und die sachgerechte Personenbefreiung eine Person beauftragen. Diese "beauftragte Person" muss dafür in regelmäßigen Abständen unterwiesen werden. Gerne unterstützen wir Sie hierbei mit unserem Schulungsangebot.

■ Erste Hilfe Kontaktdaten

Geben Sie hier den Namen und die Telefonnummer der Stelle oder Person an, die Erste Hilfe leisten kann. Dies kann z. B. ein Ersthelfer, der Betriebsarzt, der Rettungsdienst oder auch die Feuerwehr sein.

Beginn der Befreiung

Gemäß den Technischen Regeln für Betriebssicherheit TRBS 2181 muss die Befreiung eingeschlossener Personen spätestens nach 30 Minuten erfolgen, nachdem der Notruf abgesetzt wurde. Sollte bei Ihnen im Unternehmen kürzere Zeiten dafür festgelegt sein, tragen Sie diese bitte ein. Andernfalls "ca. 30 Minuten".

Notbefreiungsanleitung

Zu jeder Aufzugsanlage gibt es für die schnelle Personenbefreiung eine technische Anleitung. Tragen Sie in diesem Feld ein, wo diese hinterlegt ist. So ist sie im Notfall schnell zur Hand. Mögliche Angaben sind z. B.: hinterlegt am Bedientableau zur Notbefreiung / hinterlegt beim Notdienst / hinterlegt im Aufzugs-Triebwerksraum

Zuständige Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS)

Tragen Sie hier die Zugelassene Überwachungsstelle ein, die die Prüfung an der Anlage durchführt, inklusive ihrer Telefonnummer. Aufzugsanlagen dürfen nur durch eine ZÜS geprüft werden. Die Anerkennung als ZÜS erhält ein Prüfunternehmen, wenn es seine Eignung und Kompetenz für das entsprechende Tätigkeitsfeld nachgewiesen hat. Um in einem Bundesland als ZÜS tätig sein zu dürfen, muss das Unternehmen zudem für das jeweilige Bundesland benannt sein. TÜV SÜD Industrie Service GmbH ist als ZÜS für alle Bundesländer benannt.